

## **Gebührensatzung der Gemeinde Didderse für die Nutzung der Sporthalle in Didderse.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S.830), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des NKAG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S.700), hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 16.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Für die Nutzung von Räumen in dem Gebäude der Mehrzweckhalle, Pappelweg 5 in Didderse werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2 Gebührenhöhe**

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Gesamte Mehrzweckhalle kommerziell	400,00 Euro
Halle mit Küche	270,00 Euro
Halle ohne Küche	220,00 Euro
Foyer mit Küche	120,00 Euro
Foyer ohne Küche	70,00 Euro

### **§3 Gebührenbefreiung**

Für Sitzungen, auch überregionale Sitzungen und Tagungen der ortsansässigen Vereine und Verbände und politischer Gremien der Gemeinde sind die Räume der Mehrzweckhalle gebühren- und kostenfrei.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und politischen Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen und für Veranstaltungen der Krippe/des Kindergartens wird ebenfalls keine Gebühr erhoben und ist somit kostenfrei.

### **§ 4 Kostenregelung**

Neben den Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

Fehlgeschirr ist im jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf ein Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindungen, einzuzahlen.

Erst mit Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.12.2001 und deren Änderung vom 06.02.2014.

Didderse, den 17. August 2022  
Antje Thomsen  
Bürgermeisterin

(L.S.)